



Quartierplanvorschriften «Hagnau West»

A Allgemeines

Erläss

Die Einwohnergemeinde MuttENZ erlässt gestützt auf §§ 2–7 und § 37 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 die Quartierplanvorschriften «Hagnau West». Diese Quartierplanvorschriften bestehen aus dem Quartierplanreglement (QPR) und dem Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:1000).

Massgebende übergeordnete Gesetzgebungen sind zu beachten und werden in diesem Quartierplanreglement nicht speziell erwähnt.

§ 1 Zweck und Ziele der Quartierplanung

¹Der Quartierplan «Hagnau West» bezweckt die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Überbauung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen gemäss § 1 Abs. 2 QPR.

²Mit dieser Quartierplanung werden für den Geltungsbereich gemäss § 2 QPR im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- a) Umsetzung der Quartierplanpflicht zur Neunutzung des ehemaligen Gewerbeareals mit einer neuen, städtebaulich sowie architektonisch hochwertigen und verdichteten Überbauung mit Zentrumsfunktion.
- b) Sicherstellung von Bebauung, Nutzung, Erschliessung, Parkierung und Aussenraumgestaltung/-nutzung aufgrund eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes.
- c) Sicherstellung einer Bebauung mit Ensemblewirkung durch die architektonische Ausgestaltung der Bauten.
- d) Hochwertig gestaltete und differenziert nutzbare Aussenräume sowie Ausbildung eines Platzes.
- e) Vernetzende Anbindung für den Fuss- und Veloverkehr zum Umfeld des Areals und planerische Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit des Areals.
- f) Zusammengefasste Erschliessung und Parkierung für das ganze Areal.
- g) Aufwertung des Uferbereiches und planerische Sicherstellung des Gewässerraumes der Birs.
- h) Planerische Sicherstellung eines Zugangsbereiches zur Birs.

§ 2 Geltungsbereich der Quartierplanung

Die Quartierplanvorschriften gelten für das Areal innerhalb des Perimeters im Quartierplan. Plan-

elemente ausserhalb des Quartierplan-Perimeters haben orientierenden Charakter.

B Art und Mass der Nutzung

§ 3 Art der Nutzung und Lärmempfindlichkeitsstufe

¹Für das Quartierplan-Areal gilt die Zentrumsnutzung gemäss § 22 Abs. 2 RBG mit Zulassung von Wohnnutzung und mässig störenden Betrieben. Nicht zulässig sind Verkaufseinheiten für Waren des täglichen oder periodischen Bedarfs mit einer Nettoladenfläche von mehr als insgesamt 500 m², Logistikbetriebe und Tankstellen.

²Der Gebäudesockel im Bereich des Birsplatzes ist für publikumsorientierte Nutzungen wie Gastronomie, Kultur, Unterhaltung, Freizeit, Verkauf vorbehalten.

³In den Untergeschossen sind auch Nutzungen zulässig, welche im Zusammenhang mit den publikumsorientierten Nutzungen im Gebäudesockel gemäss § 3 Abs. 2 QPR stehen.

⁴Der Wohnanteil der einzelnen Baubereiche (E, D und F) darf jeweils maximal 70 % der zulässigen Bruttogeschossfläche betragen.

⁵Für das Quartierplan-Areal gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

§ 4 Mass der Nutzung

¹Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche für Hauptbauten (BGF-H, Gebäudesockel und Hochbauten) für die im Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:1000) definierten Baubereiche beträgt insgesamt 36'000 m² und ist wie folgt verteilt:

- a) Baubereich D (inkl. Gebäudesockel): 16'150 m²
- b) Baubereich E (inkl. Gebäudesockel): 7'300 m²
- c) Baubereich F (inkl. Gebäudesockel): 12'550 m²

²Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche für Nebengebäude (BGF-N) gemäss § 5 Abs. 3 QPR beträgt insgesamt:

- a) auf dem Vorplatzbereich: max. 200 m²
- b) auf den Terrassen bzw. auf den Gebäudesockeln: 0 m²

C Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Haupt- und Nebengebäude

¹Die Baubereiche für Gebäudesockel und Hochbauten begrenzen Lage, Grösse und Höhe der Hauptbauten. Weitere Hauptbauten sind nicht zulässig. Frei auskragende

Vordächer über dem Vorplatzbereich, den Terrassen bzw. den Gebäudesockeln dürfen die Baubereiche überschreiten.

²Der Messpunkt für die Höhe der Baubereiche für Gebäudesockel und Hochbauten liegt bei der Oberkante der fertigen Dachkonstruktion. Die Definition der Baubereichshöhe erfolgt mittels Meereshöhe (m ü. M.).

³Als Nebengebäude zählen eingeschossig gedeckte oder umwandete Bauten wie Veloabstellanlagen, Buvetten, Sitzplätze und dgl. Nebengebäude sind im Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:1000) nicht festgelegt. Sie können in Betrachtung der Baulinien bzw. von § 54 RBV und § 57 RBV sowie den Bestimmungen zum Nutzungsmass für Nebengebäude gemäss § 4 Abs. 2 QPR und den Bestimmungen zur Umgebung gemäss § 11 QPR im Areal der Quartierplanung freigeplant werden.

⁴Nicht als Nebengebäude zählen freiauskragende Vordächer über dem Vorplatzbereich und den Terrassen bzw. den Gebäudesockeln.

§ 6 Bruttogeschossfläche

¹Das Mass der baulichen Nutzung ist mittels der Bruttogeschossfläche (BGF) festgelegt.

²Zur Bruttogeschossfläche der Hauptbauten (Gebäudesockel und Hochbauten; BGF-H) werden, unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 QPR, die oberirdischen Geschossflächen im Gebäudesockel und in den Hochbauten, inkl. Umfassungsmauern, gerechnet.

³Zur Bruttogeschossfläche der Hauptbauten (BGF-H) werden nicht gerechnet:

- a) unterirdische Geschossflächen, unabhängig von deren Nutzung;
 - b) Autoeinstellhalle und Veloabstellräume sowie ausschliesslich dazu verwendete Zugänge und Treppen;
 - c) Anlieferung sowie ausschliesslich dazu verwendete Zugänge und Treppen;
 - d) Lager-, Keller- und Technikräume sowie ausschliesslich dazu verwendete Zugänge und Treppen;
 - e) Baulich mögliche, jedoch nicht ausgeführte Geschossflächen in überhöhen Räumen;
 - f) maximal 10 % der BGF der Geschossflächen mit Wohnnutzungen für nicht beheizte Zwischenklimaräume (z. B. verglaste Balkone, verglaste Terrassenflächen und dgl.);
 - g) Balkone (ein-/vorspringend).
- ⁴Zur Bruttogeschossfläche der Nebengebäude (BGF-N) zählen deren

überdachte oder umwandete Flächen.

§ 7 Erschliessung und Parkierung

¹Die Erschliessung des Quartierplanareals für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über die Hagnastrasse in definierter Lage gemäss Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:1000).

²Die interne Erschliessung wird im Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:1000) festgelegt. Die Parkierung (Stamm- und Besucherparkplätze) erfolgt vollständig in Einstellhallen.

³Auf dem Vorplatzbereich ist motorisierter Verkehr nicht gestattet, davon ausgenommen sind Ausnahmefahrten (Feuerwehr, Sanität, Gebäude- und Uferunterhalt, Entsorgung und dgl.).

⁴Der Vorplatzbereich ist bei einer Realisierung der Überbauung zu erstellen und ist in seiner Funktion dauernd sicherzustellen.

⁵Die maximale Anzahl an Autoabstellplätzen (Stamm- und Besucherparkplätze) beim Vollausbau der Quartierplanung beträgt 454 Parkplätze. Bei einer Realisierung in Etappen leitet sich der geltende Maximalwert von der Nutzungsart der jeweiligen Etappe ab.

⁶Die minimale Anzahl an Veloabstellplätzen beim Vollausbau der Quartierplanung beträgt 748 Stellplätze. Bei einer Realisierung in Etappen leitet sich der geltende Minimalwert von der Nutzungsart der jeweiligen Etappe ab. Besucher-Veloabstellplätze sind mehrheitlich oberirdisch anzuordnen.

⁷Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist ein Mobilitätskonzept zu erstellen. Das Mobilitätskonzept hat zum Ziel, das Fahrtenaufkommen des motorisierten Individualverkehrs zu reduzieren bzw. eine hohe Umlagerung vom motorisierten Individualverkehr zu den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie zum Fuss- und Veloverkehr zu erwirken. Bei einer Realisierung in Etappen ist das vorausgehende Mobilitätskonzept fortzuschreiben.

⁸Die Bauherrschaft kann gestützt auf das Mobilitätskonzept nach § 7 Abs. 7 QPR (unter Berücksichtigung von parkplatzbedarfsreduzierenden Massnahmen wie Park-Parking, Car-Sharing und mietrechtlichen Verpflichtungen oder Ähnliches) nach Anhörung des Gemeinderates bei der Baubewilligungsbehörde eine Abweichung der gesetzlichen Pflichtparkplätze (Stamm- und Besucherparkplätze) beantragen.



§ 8 Nachhaltigkeit

¹Für die Realisierung der Bauten kommt der Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) mit Standard «Gold» oder mit Zustimmung des Gemeinderates ein gleichwertiger Standard für ein nachhaltiges Bauen zur Anwendung. Massgebend sind die Kriterien und Kenngrössen zum Zeitpunkt der Baugesucheingabe. Die Zertifizierung ist anzustreben.

²Der kommunale Energiesachplan (Energiesachplan MuttENZ) vom 23. Mai 2008 ist zu berücksichtigen.

³Die Konzeptstudie «Vernetzung Schänzli, MuttENZ» vom 20. Dezember 2017 sowie das Konzept «Naturförderung im Polyfeld und in Quartierplanarealen in MuttENZ» vom Dezember 2017 sind richtungsweisend zu berücksichtigen.

⁴Die Abfall-, Wertstoff- und Grüngutentsorgung richtet sich nach einem Gesamtkonzept für die Entsorgung.

⁵Im Rahmen der Realisierung der Bauvorhaben werden die Auflagen aus dem Umweltverträglichkeitsprüfbericht berücksichtigt.

D Gestaltung der Bauten und der Umgebung

§ 9 Gestaltung der Bauten

¹Die Bebauung ist so auszubilden, dass eine städtebauliche Ensemblewirkung entsteht, jedoch unter Beibehaltung der Lesbarkeit des Einzelvolumens.

²Zur Qualitätssicherung der architektonischen Gestaltung ist unter Einbezug des Gemeinderates ein Varianzverfahren oder ein kooperatives Verfahren durchzuführen. Der Gemeinderat zieht Fachpersonen bei. Die Verfahrensart wird von den Grundeigentümern bestimmt.

³Auf den Hochbauten und Terrassen bzw. Gebäudesockeln dürfen technische Einrichtungen und Anlagen den fertigen Dachrand nicht überragen. Entlüftungsbauteile für belastete Abluft sind über die Dachflächen der Hochbauten zu führen.

⁴Auf den Hochbauten dürfen die Fassaden ab Oberkante der fertigen Dachkonstruktion allseitig, flächenbündig und niveaugleich zur vollständigen Integration von sämtlichen technischen Einrichtungen und Anlagen um maximal 2.0 m erhöht werden.

⁵Auf den Gebäudesockeln bzw. Terrassen dürfen Geländer, Brüstungen, Lärmschutzelemente und dgl. die fertige Gebäudesockeldecke (Oberkante) um maximal 1.2 m überschreiten. Terrainmodellierungen und Humusaufschüt-

tungen auf den Terrassen dürfen die fertige Gebäudesockeldecke (Oberkante) um maximal 1.0 m überragen.

⁶Das Anbringen von Reklamen richtet sich nach einem Gesamtkonzept.

⁷Fassadensanierungen oder Änderungen von Bauten sowie nachträglich angebaute Gebäudeteile oder Änderungen bei Reklamen dürfen das Gesamtbild der Quartierplanüberbauung nicht negativ beeinträchtigen. Fassadensanierungen sowie nachträgliche gestaltungswirksame Änderungen und Ergänzungen bedürfen eines Gestaltungskonzeptes analog zu § 14 Abs. 3 QPR.

§ 10 Störfall

¹Die Nutzung innerhalb der Gebäude ist gesamthaft auf nicht wesentlich mehr als 1200 Personen auszurichten. Sollte die Nutzung auf wesentlich (10 %) mehr als 1200 Personen ausgerichtet werden, so ist bezüglich Störfall eine neue Risikoermittlung vorzunehmen.

²Innerhalb des Bereichs Störfallrelevanz sind folgende Massnahmen umzusetzen:

- a) Verwendung von nicht brennbaren Fassadenmaterialien im Sinne der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF). Es gelten die Anforderungen an die Gebäudehülle von Hochhäusern im Sinne der VKF-Brandschutzvorschriften.
- b) Bei Glasfassaden am Gebäudesockel des Baubereichs D sind Glasvarianten mit verstärkter Hitzeresistenz zu verwenden.
- c) Bei Glasfassaden im Baubereich für Hochbauten E sowie dem dazugehörigen Gebäudesockel sind bis zu einer Fassadenhöhe von 20 m Glasvarianten mit verstärkter Hitzeresistenz zu verwenden.
- d) Die Aussenluftzufuhr muss auf der der Birsfelderstrasse abgewandten Gebäudeseite und möglichst hoch über Boden angeordnet werden.
- e) Personen müssen bei Ereignissen auf der Eisenbahnlinie oder der Birsfelderstrasse aus den Gebäuden und an geschützte Stellen flüchten können (Fluchtwegkonzept).

³Innerhalb des Bereichs Störfallrelevanz sind empfindliche Nutzungen im Sinne der eidg. Störfallverordnung nicht zulässig.

§ 11 Nutzung und Gestaltung der Umgebung

¹Die Gliederung der Umgebung ist im Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:1000) festgelegt und umfasst folgende Bereiche:

- a) Vorplatzbereich (inkl. Birsplatz);
- b) Terrassen über den Gebäudesockeln;
- c) befahrbarer Aussenbereich;
- d) Uferschutzzone.

²Für die Gestaltung und die Bepflanzung der Umgebung ist die Darstellung im Anhang zu diesem Reglement richtungsweisend.

³Der Vorplatzbereich dient als Gebäudevorderplatz zur Adressbildung und Gebäudeerschliessung, der Arealdurchwegung und als Aufenthaltsbereich. Dementsprechend ist der Vorplatzbereich gesamthaft als attraktiver und öffentlich zugänglicher Aussenraum mit hoher Aufenthaltsqualität auszubilden. Dies ist dauernd zu gewährleisten.

⁴Der Birsplatz, als gesonderter Aussenraumbereich des Vorplatzbereiches, ist mit verschiedenen Elementen zum Aufenthalt auszustatten (Bepflanzungen, Sitzgelegenheiten und dgl.). Bei Baumpflanzungen sind hochstämmige und grosskronige Arten zu verwenden.

⁵Die Schutzzone Gewässerraum dient der Gewährleistung der natürlichen Funktion des Gewässers, des Hochwasserschutzes sowie der Gewässernutzung. Innerhalb der Schutzzone richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

⁶Die Uferschutzzone ist als revitalisiertes Flussufer mit ufertypischer Vegetation zu gestalten. Im Bereich des Gewässerzugangs ist eine natürlich gestaltete Ausweitung der Gewässerfläche zulässig.

⁷In der Uferschutzzone sind Fusswegverbindungen, Stützen und Widerlager für eine Fussgängerbrücke sowie ein in der Fortsetzung des Birsplatzes angelegter Gewässerzugang zulässig. Der Gewässerzugang ist als Aufenthaltsanlage mit Sitzgelegenheiten naturnahe zu gestalten. Die Fläche des Gewässerzugangs darf innerhalb des Uferbereiches maximal 500 m² betragen. Spätestens mit der Erstellung des Gewässerzugangs ist auch der bestehende Fussweg entlang der Birs aufzuwerten.

⁸Die Terrassen über den Gebäudesockeln dienen als Aussenraum der Nutzungen der Hochbauten.

⁹Der befahrbare Aussenbereich dient hauptsächlich der motorisierten Erschliessung des Quartierplanareals. Dieser ist im Bereich der Zu- und Ausfahrt Hagnastrasse mit fussgängersichernden Massnahmen zu gestalten.

¹⁰Standorte von Nebenbauten nach § 5 Abs. 3 QPR, Entsorgungseinrichtungen sowie Aufenthalts- und Spieleinrichtungen und auch

ungedeckte Veloabstellanlagen müssen sich in die Überbauung sowie in den Aussenraum und die Terrassen integrieren und an zweckmässigen Standorten platziert werden. Eine geschlossen wirkende Anordnung von Nebenbauten ist nicht zulässig.

¹¹Einrichtungen zur Abfallentsorgung sind als unterirdische Anlagen zu erstellen.

¹²Für die Bepflanzung gelten folgende Grundsätze:

- a) Für die Bepflanzung sind standortgerechte Arten zu verwenden. Anpflanzungen von Arten, die zu den invasiven Neophyten gezählt werden, sind nicht zulässig.
- b) Die Bepflanzung ist in der Art und im Umfang auf den Charakter und die Nutzungsfunktion des jeweiligen Aussenraumbereiches bzw. der jeweiligen Terrassen auszurichten.
- c) Im Uferbereich ist eine ufertypische Bepflanzung vorzunehmen.
- d) Die Bepflanzung ist dauernd zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Allfällige Ersatzpflanzungen sind rechtzeitig vorzunehmen.

¹³Aussenraumbeluchtungen sind so zu konzipieren, dass sie die Umgebung nicht übermässig beeinträchtigen. Die Beleuchtungsanlagen sind in ihrer Intensität, Leuchtdauer und Beleuchtungsstärke auf das Notwendige zu beschränken. Als Leitlinie gilt die Norm SIA 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum».

¹⁴Im Rahmen des Baugesuchverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben der Quartierplan-Vorschriften zur Gestaltung des Aussenraums eingehalten werden. Dieser Nachweis beinhaltet bzw. stellt dar:

- a) gewachsenes und neu gestaltetes Terrain;
- b) Materialisierung und Gestaltung des Vorplatzbereiches, des Birsplatzes sowie der befahrbaren Aussenbereiche;
- c) Nutzung und Gestaltung der Terrassenflächen;
- d) Lage und Gestaltung der nach aussen in Erscheinung tretenden technischen Einrichtungen und Aufbauten;
- e) Lage, Dimensionierung und Ausstattung von Aufenthalts- und Spieleinrichtungen;
- f) Revitalisierung des Uferbereiches mit Angaben zur Gestaltung und Bepflanzung sowie Angaben zu Lage, Dimensionierung und Materialisierung von baulichen Elementen im Uferbereich (Wegführungen, Stützen und Widerlager für Fussgängerbrücke, Gewässerzugang usw.);



- g) Lage der Gebäudehauptzugänge (Hauptzugänge via Birsplatz);
- h) Lage, Dimensionierung und Materialisierung aller geplanter Nebenbauten und Entsorgungseinrichtungen sowie offene Parkierungsflächen im Aussenraum;
- i) Gestaltung der Grünflächen sowie Art und Lage von Bepflanzungen;
- j) Standort und Art von Beleuchtungen.

E Schlussbestimmungen

§ 12 Gemeinderätliche Mitsprache

Für folgende Aspekte steht dem Gemeinderat ein Mitspracherecht zu:

- a) Gestaltung und Farbgebung sowie Materialisierung der Bauten (Hochbauten und Gebäudesockel), soweit diese nach aussen in Erscheinung treten;
- b) Gestaltung der Aussenraumbereiche sowie der Terrassen über dem Gebäudesockel;
- c) Art, Umfang und Standorte von Nebenbauten, Entsorgungseinrichtungen sowie Spiel- und Aufenthaltseinrichtungen;
- d) Fassadensanierungen sowie spätere Umgestaltungen und bauliche Ergänzungen im Aussenbereich und bei den Terrassen, sofern diese die Gestaltung resp. Nutzung wesentlich beeinflussen.

§ 13 Etappierung

¹Die Realisierung kann als Einheit oder in Etappen erfolgen. Sofern die Quartierplanüberbauung in Etappen realisiert wird, sind die dazugehörenden Aussenflächen, Anlagen und Einrichtungen wie Zufahrten, Wege, Abstellplätze, Einrichtungen für Spiel- und Aufenthaltsnutzungen, Ver- und Entsorgungsanlagen usw. so auszugestalten, dass der Bedarf der jeweiligen Etappe gedeckt ist und die spätere Realisierung der Gesamtüberbauung gewährleistet bleibt.

²Bei Etappierungen sind parzellenübergreifende Lösungen zulässig (z. B. unterirdische Parkierung, Erschliessung usw.). Voraussetzung dazu sind entsprechende Dienstbarkeitsregelungen.

³Bei einer etappierten Realisierung ist der Vorplatzbereich auf der im Zusammenhang mit dem Baugesuch stehenden Aussenfläche zu erstellen.

⁴Es ist anzustreben, die Aufwertung des Birsuferweges spätestens im Zusammenhang mit der Realisierung der Hochbaute im Baubereich D zu erstellen.

⁵Bei einer Erstrealisierung der Hochbaute im Baubereich D ist gemäss Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:1000) eine provisorische Erschliessung mit dazugehörender Einund Ausfahrt für eine Autoparkierungsanlage zulässig. Bei Realisierung der Hochbaute im Baubereich F ist diese provisorische Erschliessung rückzubauen und die definitive Erschliessungslösung gemäss Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:1000) zu erstellen.

§ 14 Ausnahmen und Abweichungen

¹In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann die Baubewilligungsbehörde auf Antrag des Gemeinderates Ausnahmen von diesen Quartierplanvorschriften gewähren.

²Für die Gewährung von Ausnahmen ist Voraussetzung, dass kein Widerspruch zum Zweck und den Zielsetzungen der Quartierplanung gemäss § 1 QPR vorliegt. Die durch den Quartierplan definierte Gesamtkonzeption betreffend Bebauung, Aussenraum, Erschliessung und Parkierung darf durch die Ausnahmen nicht beeinträchtigt werden.

³Abweichungen vom Quartierplan und den bewilligten Bauplänen durch bauliche oder gestalterische Einzelmassnahmen, die entweder für:

- a) das architektonische Erscheinungsbild oder
- b) das städtebauliche Konzept oder
- c) die Erschliessung oder
- d) die Umgebungsgestaltung von präjudizieller Bedeutung sind, dürfen nur aufgrund eines Gesamtkonzeptes bewilligt werden. Dieses Gesamtkonzept bedarf, mit Absprache der zuständigen kantonalen Instanzen, der Genehmigung

des Gemeinderates und ist für alle weiteren gleichartigen Abweichungen richtungsweisend. Es ist integrierender Bestandteil des entsprechenden Baugesuchs und ist mit diesem öffentlich aufzulegen.

§ 15 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplanvorschriften. Er kann dazu und zur fachlichen Beurteilung Aufgaben und Befugnisse an die Verwaltung delegieren.

²Das Baubewilligungsverfahren gemäss § 120 ff. RBG bzw. § 86 ff. RBV bleibt vorbehalten.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung der Quartierplanvorschriften «Hagnau

West» werden das Zonenreglement Siedlung vom 19. März 2008 und der Zonenplan Siedlung vom 5. September 1995 sowie der Lärmempfindlichkeitsstufenplan vom 5. September 1995 für das Areal der Quartierplanung «Hagnau West» vollständig aufgehoben.

§ 17 Inkraftsetzung

Die Quartierplanvorschriften «Hagnau West» treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Peter Vogt

Der Verwalter: Aldo Grünblatt

F Anhang

Richtungsweisender Freiraumplan (gemäss § 11 Abs. 2 QPR)

